

Steuerliche Aspekte bei der Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge mit reduziertem und ohne Erwerbseinkommen

Wussten Sie, dass Sie sich in bestimmten Fällen trotz Reduktion oder Beendigung Ihrer Erwerbstätigkeit in vollem oder beschränktem Umfang bei Ihrer Pensionskasse oder einer Auffangeinrichtung weiterversichern können? Nicht in allen Fällen sind die geleisteten Beiträge auch steuerlich abzugsfähig! In diesem Artikel stellen wir Ihnen verschiedene Weiterversicherungsoptionen gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) samt einzelnen steuerlichen Aspekten vor.

Susanne Stark
eidg. dipl. Steuerexpertin



Das BVG regelt die Versicherungsunterstellung (obligatorisch und freiwillig) sowie Beiträge und Leistungen im Rahmen der zweiten Säule. Grundsätzlich ist man in der zweiten Säule obligatorisch ab 17 Jahren versichert, sofern man als Arbeitnehmer einen Jahreslohn von aktuell über 21 510 Franken¹ oder Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht. Die obligatorische Versicherungspflicht endet u.a. mit Erreichen des Rentenalters sowie bei Beendigung der Erwerbstätigkeit. Die Höhe der Beiträge und Leistungen ist abhängig vom effektiven AHV-Lohn.

Entgegen dieser Grundsätze bestehen verschiedene Ausnahmen:

- Art. 47 BVG sieht vor, dass sich ein Versicherter bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung (z.B. mangels Erwerbseinkommen) im bisherigen Umfang weiterversichern kann. Dies bei derselben Vorsorgeeinrichtung, sofern deren Reglement es zulässt, oder bei einer Auffangeinrichtung.
- Art. 33a BVG sieht für Arbeitnehmer ab dem 58. Altersjahr im Hinblick auf eine schrittweise Pensionierung die Möglichkeit vor, den bisherigen höheren Lohn weiterzu-

versichern, obwohl der effektive Lohn um bis zu 50% tiefer liegt. Diese Möglichkeit ist jedoch nur bis zum Erreichen des reglementarischen Rentenalters zulässig. Bei einer Weiterversicherung über das Rentenalter (i.d.R. 65. Altersjahr) hinaus, darf nur der effektive Lohn versichert werden (vgl. Art. 33b BVG).

- Art. 33b BVG ermöglicht auch über das obligatorische Rentenalter hinaus, jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, die Versicherung im Umfang der effektiven Erwerbstätigkeit bzw. des effektiven Lohns weiterzuführen.²
- Art. 47a BVG trat per 01.01.2021 in Kraft und soll verhindern, dass Arbeitnehmer, die wenige Jahre vor dem Rentenalter den Job verlieren, Einbussen beim Vorsorgeschutz erleiden. Zu diesem Zweck werden die Pensionskassen verpflichtet, im Falle der Kündigung durch den Arbeitgeber ab 58 Jahren³ eine Weiterversicherung anzubieten. Im Gegensatz zu Art. 47 gilt dies nicht nur bei vorüber-

gehender Beendigung der Erwerbstätigkeit und ist für die Vorsorgeeinrichtung verpflichtend. Der Versicherte kann wählen, ob er lediglich die Risikobeiträge für Tod und Invalidität oder auch Sparbeiträge zur Erhöhung der Altersleistung leisten bzw. ob er sich überhaupt weiterversichern möchte. Ferner kann er in diesem Fall Einkäufe zur Deckung von Beitragslücken tätigen.

Mit Ausnahme des Falles nach Art. 33b ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, sich an den Beiträgen für die Weiterversicherung zu beteiligen. Gerade in den Fällen nach Art. 47 und 47a müssen die Beiträge in der Regel vollumfänglich durch den Versicherten getragen werden. Trotzdem kann es für den Versicherten zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes und auch steuerlich sinnvoll sein, die Beiträge weiterhin zu leisten. Letzteres insbesondere, wenn z.B. aus Liegenschaften, Wertschriften oder anderen Einkommensquellen wesentliche steuerbare Einkünfte erzielt werden. Die Beiträge mindern die Einkommenssteuern im Zeitpunkt der Beitragszahlung und sind bei Bezug steuerbar, wobei infolge der progressiven Einkommenssteuersätze die Steuerersparnis in den Jahren, in welchen Beiträge geleistet werden, i.d.R. höher ist, als die Steuerfolgen bei Bezug.⁴ Dies gilt insbesondere, wenn die Vorsorgeleistung als Kapitalleistung bezogen wird.

Aufgrund dieser potenziellen Steuereinsparung sieht das Steuerrecht einige Einschränkungen in Bezug auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge vor. Im Falle der Weiterversicherung nach Art. 47 BVG sind die Beiträge an die berufliche Vorsorge nur dann steuerlich abzugsfähig, sofern es sich um einen vorübergehenden Erwerbsunterbruch handelt und die

Erwerbstätigkeit nicht definitiv aufgegeben wird. Als vorübergehend gilt aus steuerlicher Sicht grundsätzlich ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren.⁵ Werden im Rahmen einer Teilpensionierung trotz Lohnreduktion Beiträge in Höhe des früheren Lohnes geleistet, sind diese neben den grundsätzlichen Voraussetzungen nach Art. 33a BVG nur dann steuerlich abzugsfähig, wenn sich der Beschäftigungsgrad im gleichen Umfang wie der Lohn reduziert. Im Falle der Weiterversicherung nach Art. 47a BVG sind sowohl die Beiträge als auch die Einkäufe grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Dauert die Weiterversicherung über zwei Jahre, ist allerdings der spätere Bezug der Altersleistung nur noch in Rentenform und nicht als Kapitalleistung möglich, sofern das Reglement nicht ausschliesslich die Leistung in Kapitalform vorsieht. Somit ist der Steuerspareffekt limitiert. Zudem gilt weiterhin, dass Einkäufe steuerlich nicht abzugsfähig sind bzw. ein allfälliger bereits gewährter Abzug nachträglich korrigiert wird, sofern in den nachfolgenden drei Jahren ein Kapitalbezug erfolgt.

4. Dieser Grundsatz basiert auf der Annahme, dass das steuerbare Einkommen in den Jahren der Beitragszahlung zumeist höher ist als in den Jahren, in welchen die Leistungen bezogen werden.

5. Vgl. Roman Krucker, Expert-Suisse Vortrag Weiterversicherung in der beruflichen Vorsorge – Grundlagen und steuerliche Aspekte vom 15.09.2022 Folie 33: Steuergericht Solothurn SGSTA.2008.174 vom 9.12.2009; Empfehlung SSK

1. BVG Art. 2 Abs. 1 (BVG Minimum)

2. Gilt nicht bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nach dem reglementarischen Rentenalter und nur i. V. m. der Weiterführung der 1. Säule (AHV).

3. Die Vorsorgeeinrichtung kann diese Option freiwillig auch bereits ab dem 55. Altersjahr vorsehen.

